

# Satzung

## über die Festsetzung der Hebesätze der Grundsteuer A und der Grundsteuer B sowie der Gewerbesteuer der Stadt Overath (Hebesatzsatzung) vom 19.02.2025

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S.666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.07.2024 (GV. NRW. S. 444), des § 25 des Grundsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.08.1973 (BGBl. I S.965), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2022 (BGBl. I S. 2294), und des § 16 des Gewerbesteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2002 (BGBl. I S.4167), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.03.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 108), des § 1 des Gesetzes über die Zuständigkeit für die Festsetzung und Erhebung der Realsteuern in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.12.1981 (GV. NW. S.732/SGV. NRW. 611), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.12.2018 (GV. NRW. S. 738), sowie des § 1 des Gesetzes über die Einführung einer optionalen Festlegung differenzierender Hebesätze im Rahmen des Grundvermögens bei der Grundsteuer Nordrhein-Westfalen vom 05.07.2024 (GV. NRW. S. 490/SGV. NRW. 611) hat der Rat der Stadt Overath in seiner Sitzung am 19.02.2025 folgende Satzung beschlossen:

### § 1 Festsetzung der Hebesätze

Die Hebesätze für die Grundsteuern und die Gewerbesteuern werden rückwirkend ab dem 01.01.2025 wie folgt festgesetzt:

Steuerart	Hebesatz ab 01.01.2025 v. H.
<b>1. <u>Grundsteuer</u></b>	
a) für die Land- und Forstwirtschaft ( <b>Grundsteuer A</b> )	400
b) für die Grundstücke ( <b>Grundsteuer B</b> ) einheitlich	995
<b>2. <u>Gewerbesteuer</u></b>	550

### § 2 Inkrafttreten

Diese Hebesatzsatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2025 in Kraft.

Overath, den 27.02.2025

gez.  
Christoph Nicodemus  
Bürgermeister

### Bekanntmachungsanordnung

Die vom Stadtrat am 19.02.2025 beschlossene Hebesatzsatzung der Stadt Overath mache ich hiermit gemäß § 7 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach den Vorschriften der Bekanntmachungsanordnung vom 26.08.1999 (GV NW 1999, S. 516) öffentlich bekannt.

Hinweis gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung NW:

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung kann nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b. diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c. der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift oder die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Overath, den 27.02.2025

gez.  
Christoph Nicodemus  
Bürgermeister